

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

8. Jahrgang

Ausgabe 2/2011

Rhede, 10.02.2011

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
09.02.2011	<b>Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Leistungsbudgets der Stadt Rhede nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2011</b>	2
09.02.2011	<b>Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 8. Änderung“ im Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und Rheder Bach in Rhede im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	3

weitere Inhalte s. Seite 2

- 09.02.2011**    **Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 6“ (Bereich einer Grünfläche an der Münsterstraße südlich der Bahntrasse) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 02.03.2011 um 18:00 Uhr im Rathaus Rhede 4
- 09.02.2011**    **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 3" (Bereich „Hasenwinkel“ in Rhede-Krechting) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB** 6
- 

### Bekanntmachung

Der **Entwurf der Haushaltssatzung** und **des Leistungsbudgets** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2011** liegt gemäß § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 16. März 2011** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**11. Februar**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Haushalt 2011 (Entwurf)“ abrufbar.

Rhede, 09.02.2011

In Vertretung  
Hubert Wewering  
Beigeordneter

**Bekanntmachung**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes „Rhede B 1, 8. Änderung“ im**  
**Bereich einer Fläche zwischen Bahnhofstraße, Hohe Straße und**  
**Rheder Bach in Rhede im beschleunigten Verfahren gemäß**  
**§ 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**  
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich des innerstädtischen Entwicklungsgebietes „derBach“ den Bebauungsplan „Rhede B 1“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu ändern. Das Änderungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“. Im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes sollen in Anpassung an die aktuellen Entwicklungsplanungen überbaubare Flächen für mehrgeschossige Wohn- und Geschäftshäuser im Rahmen von Misch- und Kerngebietsfestsetzungen ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 8 - unmaßstäblich

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Rhede über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren. Zu diesem Zweck erfolgt ein Aushang der Planentwürfe im Rathaus der Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung, Foyer des 2. Obergeschosses, in der Zeit vom

**18. Februar 2011 bis einschließlich 4. März 2011.**

Auskünfte zu der Planung erteilt in diesem Zeitraum die Abteilung „Bauordnung, Planung, Umwelt“ des Fachbereichs Bau und Ordnung (2. Obergeschoss, Zimmer 328). Hier erhält die Öffentlichkeit auch Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit im weiteren Verfahren Anregungen und Stellungnahmen zu der Planung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorbringen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Stadt Rhede bekannt gemacht wird.

Rhede, 09.02.2011

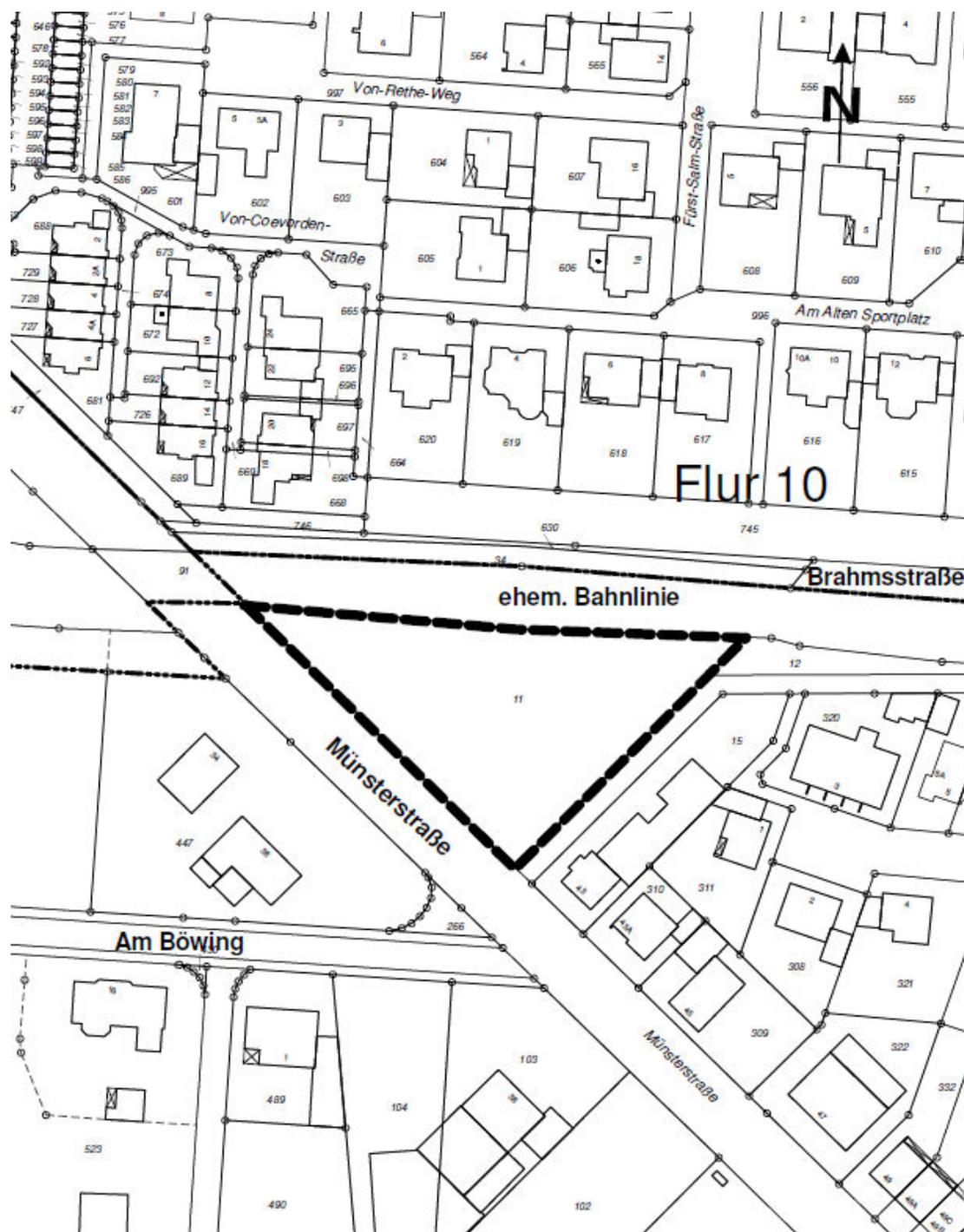
In Vertretung  
Hubert Wewering  
Beigeordneter

---

**Bekanntmachung**

**6. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 6“ (Bereich einer Grünfläche an der Münsterstraße südlich der Bahntrasse) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)  
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadt Rhede beabsichtigt, im Bereich der aktuell als Spielplatz genutzten Grünfläche an der Münsterstraße den Bebauungsplan „Rhede BO 6“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB zu ändern. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung soll ein allgemeines Wohngebiet für eine bis zu zweigeschossige Wohnbebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgesetzt werden. Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz soll künftig komplett entfallen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 11 - unmaßstäblich

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt am

**2. März 2011 um 18.00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Rhede,  
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,  
Zimmer 208 (1. Obergeschoss).**

In dieser Veranstaltung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Rhede, 09.02.2011

In Vertretung  
Hubert Wewering  
Beigeordneter

---

**Bekanntmachung  
des Satzungsbeschlusses über die  
1. Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 3"  
(Bereich „Hasenwinkel“ in Rhede-Krechting)  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 26.01.2011 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Krechting B 3“** (Bereich „Hasenwinkel“ in Rhede-Krechting), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Durch die Bebauungsplanänderung wurde die Bebauung der rückwärtigen Grundstücksbereiche ermöglicht. Zu diesem Zweck wurden die überbaubaren Flächen auf den betreffenden Grundstücken ausgeweitet und die Festsetzungen zur Geschossigkeit sowie zur Dachform und – neigung angepasst.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Krechting, Flur 1

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 3" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche

Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Krechting B 3" (Bereich „Hasenwinkel“ in Rhede-Krechting) in Kraft.

Rhede, 09.02.2011

In Vertretung  
Hubert Wewering  
Beigeordneter